S T A D T M A H L B E R G

Ortenaukreis

1. Änderung und Erweiterung

des Bebauungsplans

" Buck-Lückenmatt-Süd "

mit

8. Änderung

des Bebauungsplans

"Buck-Lückenmatt"

==========

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 19. Mai 1994 die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt-Süd" und die 8. Änderung des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 1 - 4, 8 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2254)

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)

§§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

§ 3 Abs. 1, §§ 6, 7, 13 und 73 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770)

§ 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578)

in der jeweils gültigen Fassung

Inkraftsetzen 27.9.94

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische und der textliche Teil des Bebauungsplans.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Der Bebauungsplan "Buck-Lückenmatt-Süd" wird um das Grundstück Lg-Nr. 1193, das bisher im Bereich des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt" überplant war, erweitert.

2. Die Festsetzungen des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt" für das Grundstück Lg-Nr. 1193 werden ersatzlos aufgehoben.

3. Für das Grundstück Lg-Nr. 1193 wird im Bebauungsplan "Buck-Lückenmatt-Süd" eine neue bauliche Nutzung dergestalt festgesetzt, daß nun eine dreigeschossige gewerbliche Nutzung mit einer maximalen Traufhöhe von 11 m zulässig ist. Gleichzeitig wird das Baufeld aufgeweitet.

4. Für die gewerbliche Fläche auf den Grundstücken Lg-Nr. 1195 und 1198 wird eine dreigeschossige gewerbliche Nutzung mit maximaler Traufhöhe von 11 m unter entsprechender Aufweitung des Baufeldes ebenfalls neu festgelegt.

 Zwischen der Gewerbefläche auf Lg-Nrn. 1195 und 1198 und dem angrenzenden Mischgebiet wird der Pflanzstreifen neu festgelegt.

5. Für das Mischgebiet entlang der K 5345 werden die Baugrenzen neu festgelegt. Diese Bauplätze können durch Erhöhung der Grundflächen- und Geschoßflächenzahl nun massiver baulich genutzt werden.

6. Entsprechend der tatsächlichen Bebauung und der Grundstückseinteilung wurde der Pflanzstreifen entlang der K 5345 für zwei Einfahrten etwas aufgeweitet. Die Einfahrten sind schon jetzt vorhanden und genießen Bestandschutz.

7. Die westliche Baugrenze dieses Mischgebiets wurde ebenfalls neu festgelegt und dabei teilweise nach Westen verschoben, um größere Baufelder zu erhalten.

8. Für den gewerblich nutzbaren Geländestreifen westlich der Kronenstraße wurde die gewerbliche Nutzung dergestalt eingeschränkt, daß in diesem Bereich zukünftig nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, wie sie auch in einem Mischgebiet im Sinne von § 6 Baunutzungsverordnung zulässig sind, errichtet werden dürfen.

9. Bei den Bebauungsvorschriften wurde die Ziffer 5.2.0 dergestalt geändert, daß die Traufhöhe der einzelnen Grundstücke nun aus der Nutzungsschablone für die einzelnen Bauplätze im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen ist.

10. Die Änderungen bzw. Erweiterungen werden als Deckblätter in den zeichnerischen und in den Textteil des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt-Süd" eingearbeitet.

11. Die Änderung des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt" erfolgt handschriftlich.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt" für das Grundstück Lg-Nr. 1193 außer Kraft.

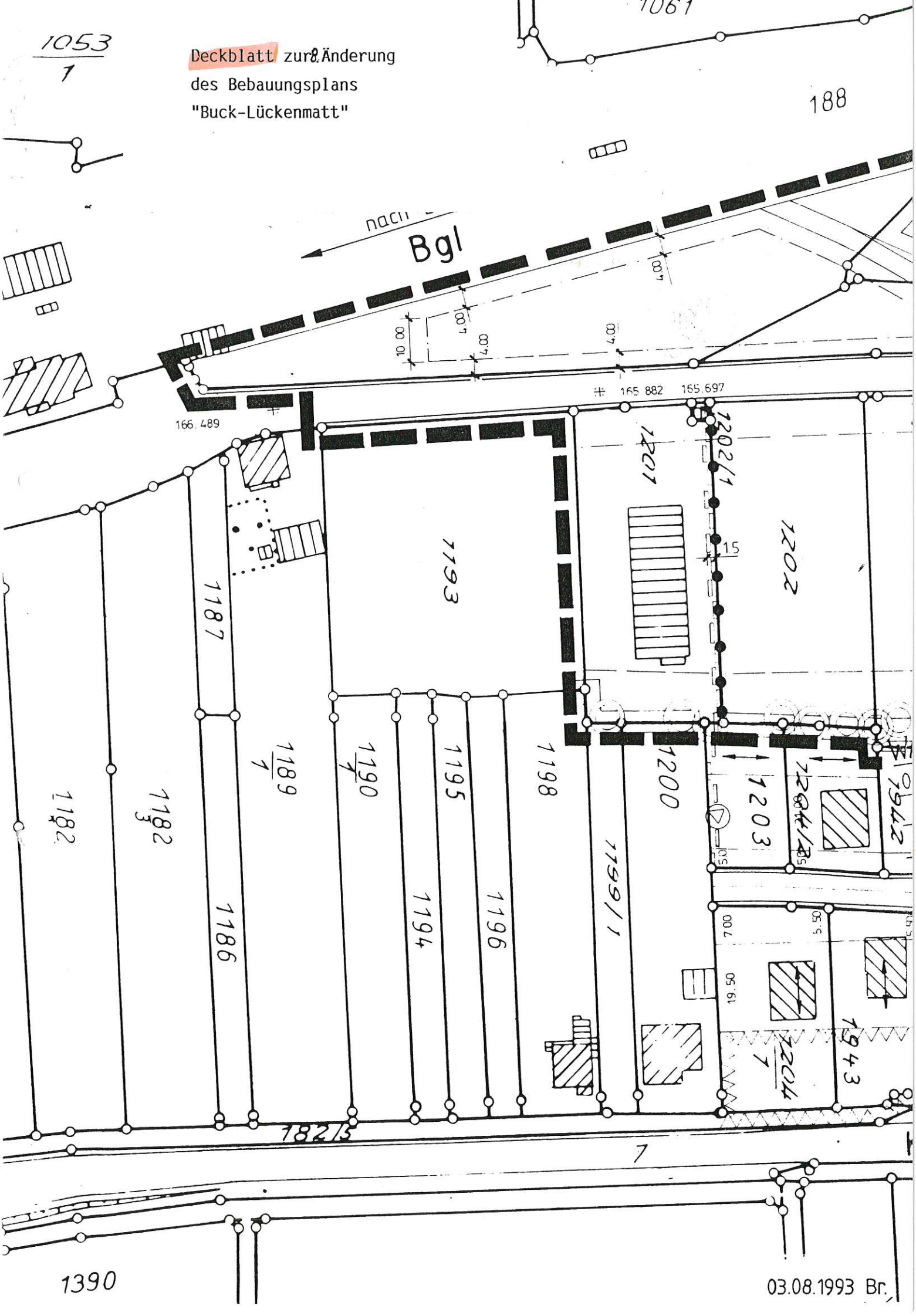
Mahlberg, den 20. Mai 1994

Stadt Mahlberg

Hehr, Bürgermeister

1053/1

Deckblatt zur 8. Änderung
des Bebauungsplans
"Buck-Lückenmatt"



03.08.1993 Br.